

**KAV (Wiener Krankenanstaltenverbund),
Prüfung rechtlicher und finanzieller Aspekte der
Betriebskindertagesheime des KAV**

(vgl. Prüfbericht Seite 173, Tätigkeitsbericht 2000)

Äußerung der Generaldirektion des Wiener Krankenanstaltenverbundes:

Zu Punkt 1.3:

Folgende Maßnahmen wurden in Angriff genommen bzw. werden realisiert:

Das Erfordernis „Brief und Gegenbrief“ für das Kindertagesheim des Pflegeheimes Baumgarten wurde nachgeholt.

Hinsichtlich des Kindertagesheimes in der Hasnerstraße wurden weitere Überlegungen hinsichtlich einer Einbindung in die Grundsatzvereinbarung aus dem Jahr 1995 angestellt. Hierbei ergab sich, dass für das betreffende Objekt eine Einbindung in den Grundsatzvertrag nicht zulässig ist.

Die Bestimmungen des Pauschalvertrages beziehen sich nämlich nur auf mit bestimmten Merkmalen gekennzeichnete Kindertagesheime. Wie bereits ursprünglich ausgeführt, liegt das Kindertagesheim Hasnerstraße nicht auf dem Gelände des AKH und befindet sich nicht im Eigentum der Stadt Wien, womit die formalen Voraussetzungen für eine Einbindung nicht gegeben sind.

Zu Punkt 3.2.2:

Gemäß der Stellungnahme der Generaldirektion wurden die Anstalten zur Abgabe von Vorschlägen hinsichtlich einer generellen Festlegung von Art und Umfang der Reinigungstätigkeiten eingeladen. Ergebnis dieser Maßnahme ist, dass jene Richtlinien, mit denen die Gebarung der Unterhaltsreinigung in den Krankenanstalten und Pflegeheimen des Wiener Krankenanstaltenverbundes geregelt wird, auch für die Kindertagesheime anzuwenden sind. Die entsprechende Umsetzung wurde bereits in die Wege geleitet.

Zu Punkt 5:

In der Vereinbarung vom 31. Mai 1999 zwischen der Stadt Wien/AKH und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Hauptgruppe II, über die Überlassung der angemieteten Räumlichkeiten zur unentgeltlichen Benützung ist festgehalten, dass das Kindertagesheim durch einen Dritten, nämlich durch einen nach dem Kindertagesheimgesetz Berechtigten, zu führen ist. Die Höhe des Kindergartenbeitrages entzieht sich der unmittelbaren Einflussnahme des Übergebers, da die Beitragsgestaltung grundsätzlich alleinige Angelegenheit des Betreibers des Kindertagesheimes ist. Die Verwaltungsdirektion des AKH wird sich jedoch weiter bemühen, eine sachgerechte Lösung zu erreichen.

**KAV (Wiener Krankenanstaltenverbund),
Prüfung von Auftragsvergaben betreffend Netzhosen und Einweg-Mehrzwecktücher**

Im Kontrollamt wurde Anfang des Jahres 2001 eine Anzeige erstattet, in der Ungereimtheiten bei Auftragsvergaben über Einweg-Mehrzwecktücher und Netzhosen im Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV) behauptet wurden. Das Kontrollamt hat die erhobenen Vorwürfe einer Prüfung unterzogen, die folgendes Ergebnis brachte: